

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Weshalb keine Verwahrung?

57-jähriger Mann hatte gestanden, über einen langen Zeitraum 114 Behinderte in mehreren Heimen sexuell misshandelt zu haben.



Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.



Weshalb keine Verwahrung?

- Schuldig gesprochen wurde er unter anderem wegen Schändung und sexuellen Handlungen mit Kindern, Abhängigen und Anstaltspfleglingen.
- Von einer Verwahrung wurde abgesehen
- Weshalb?



Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.



Weshalb keine lebenslange Verwahrung?

- 4. März 2009: Daniel H. ermordet Au-pair-Mädchen Lucie Trezzini.
- Gerichte/AG: Lebenslängliche Freiheitsstrafe und lebenslängliche Verwahrung
- BGer hebt lebenslängliche Verwahrung auf.

Mord an Au-Pair-Mädchen

Keine lebenslange Verwahrung

Der Mörder des Au-Pair-Mädchens Lucie Trezzini kann nicht lebenslang verwahrt werden. Das Bundesgericht stellt sich gegen die Aargauer Justiz. Dennoch ist unwahrscheinlich, dass der Mann je wieder auf freien Fuss gesetzt wird.

von **Katharina Fontana, Lausanne** | 6.12.2013 | [37 Kommentare](#)



Daniel H. auf einer Zeichnung, die im Februar während der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Baden entstand. (Bild: NZZ/Cornelia Ziegler)

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Massnahmen

Einführung

Inhaltsverzeichnis**Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen****Erster Teil: Verbrechen und Vergehen****Erster Titel: Geltungsbereich**

1. Keine Sanktion ohne Gesetz	Art. 1
2. Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 2
3. Räumlicher Geltungsbereich.	
Verbrechen oder Vergehen im Inland	Art. 3
Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat	Art. 4
Straftaten gegen Minderjährige im Ausland	Art. 5
Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten	Art. 6
Andere Auslandstaten	Art. 7
Begehungsort	Art. 8
4. Persönlicher Geltungsbereich	Art. 9

Zweiter Titel: Strafbarkeit

1. Verbrechen und Vergehen.	
Begriff	Art. 10
Begehen durch Unterlassen	Art. 11
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.	
Begriffe	Art. 12
Sachverhaltsirrtum	Art. 13
3. Rechtmässige Handlungen und Schuld.	
Gesetzlich erlaubte Handlung	Art. 14
Rechtfertigende Notwehr	Art. 15
Entschuldbare Notwehr	Art. 16
Rechtfertigender Notstand	Art. 17
Entschuldbarer Notstand	Art. 18
Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit	Art. 19
Zweifelhafte Schuldfähigkeit	Art. 20
Irrtum über die Rechtswidrigkeit	Art. 21
4. Versuch.	
Strafbarkeit des Versuchs	Art. 22
Rücktritt und tätige Reue	Art. 23

5. Teilnahme.	
Anstiftung	Art. 24
Gehilfenschaft	Art. 25
Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen**Erstes Kapitel: Strafen****Erster Abschnitt:****Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe**

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit.	
Inhalt	Art. 37
Vollzug	Art. 38
Umwandlung	Art. 39
3. Freiheitsstrafe.	
Im Allgemeinen	Art. 40
Kurze unbedingte Freiheitsstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Strafen	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
--------------	---------

2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Vierter Abschnitt:**Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens**

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder eingetragener Partner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen**Erster Abschnitt:****Therapeutische Massnahmen und Verwahrung**

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a

Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
2. Berufsverbot	Art. 67
Vollzug	Art. 67a
3. Fahrverbot	Art. 67b
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung.	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen	Art. 79
Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85

Strafzumessung (i.w.S.)

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Erster Titel: Geltungsbereich

1. Keine Sanktion ohne Gesetz	Art. 1
2. Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 2
3. Räumlicher Geltungsbereich	
Verbrechen oder Vergehen im Inland	Art. 3
Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat	Art. 4
Straftaten gegen Minderjährige im Ausland	Art. 5
Gesetz: staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten	Art. 6
Andere Auslandstaten	Art. 7
Begehungsort	Art. 8
4. Persönlicher Geltungsbereich	Art. 9

Zweiter Titel: Strafbarkeit

1. Verbrechen und Vergehen	
Begriff	Art. 10
Begeben durch Unversehrten	Art. 11
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit	
Begriffe	Art. 12
Sachverhaltsarten	Art. 13
3. Rechtswidrige Handlungen und Schuld	
Gerichtlich erlaubte Handlung	Art. 14
Rechtfertigende Notwehr	Art. 15
Entschuldigbare Notwehr	Art. 16
Rechtfertigender Notstand	Art. 17
Entschuldigbarer Notstand	Art. 18
Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit	Art. 19
Zurechnungsfähigkeit	Art. 20
Irrenn über die Rechtsverdrängung	Art. 21
4. Versuch	
Strafbarkeit des Versuchs	Art. 22
Rücktritt und tätige Reue	Art. 23

311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch

5. Teilnahme	
Ausübung	Art. 24
Gehilfenschaft	Art. 25
Teilnahme am Sonderfeld	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit des Medien	Art. 28
Quellenchutz	Art. 28a
7. Vernehmungswahlweise	Art. 29
8. Strafamt	
Amtspruch	Art. 30
Amtspruch	Art. 31
Unlösbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

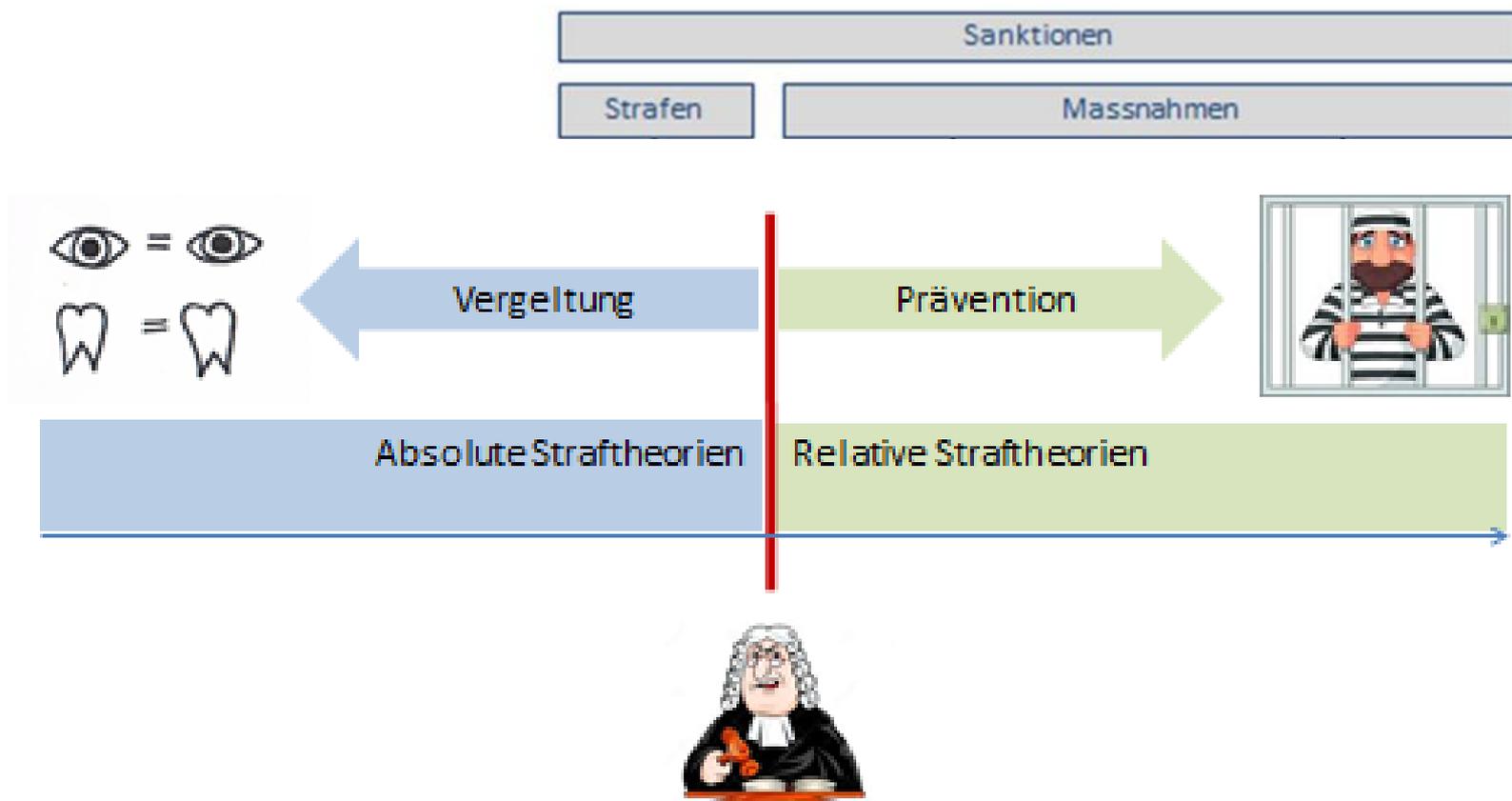
Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzstrafe	Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit	
Inhalt	Art. 37
Vollzug	Art. 38
Unverfallung	Art. 39
3. Freiheitsstrafe	
Im Allgemeinen	Art. 40
Kürze unbedingte Freiheitsstrafe	Art. 41
Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen	
1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Strafen	Art. 43
3. Generelle Bestimmungen	
Probation	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nachbesserung	Art. 46
Dritter Abschnitt: Strafzumessung	
1. Grundsatz	Art. 47

Dualismus Strafen und Massnahmen



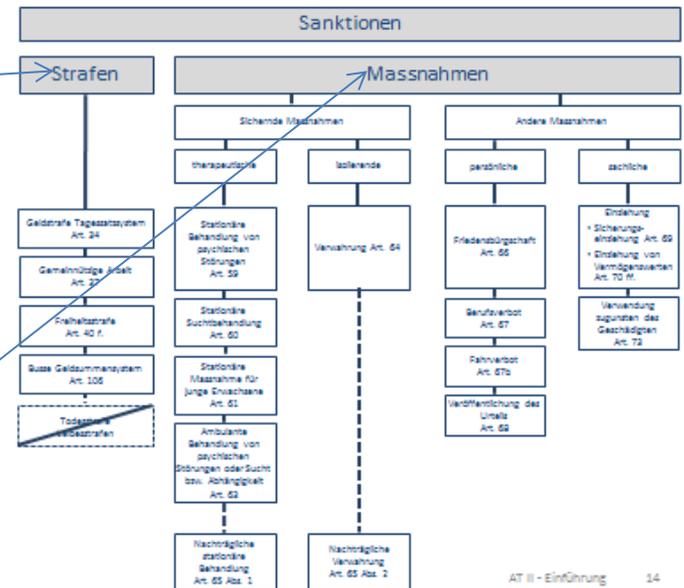
Strafen und Massnahmen

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

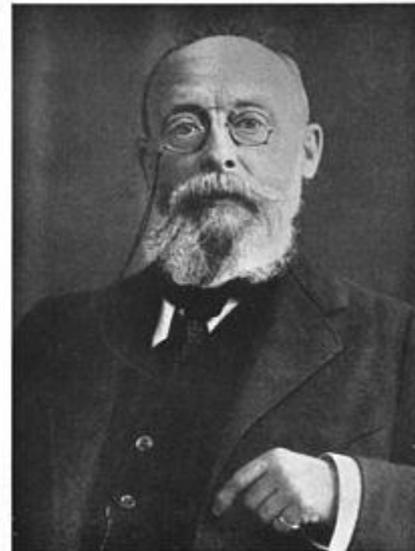
- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Marburger Programm - 1882

Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter
(Short sharp shock)
- Negative: Sicherung
(Incapacitation)
- Positive: Besserung
(Resozialisierung)



Franz von Liszt - Der Zweckgedanke im Strafrecht
Marburger Programm 1882

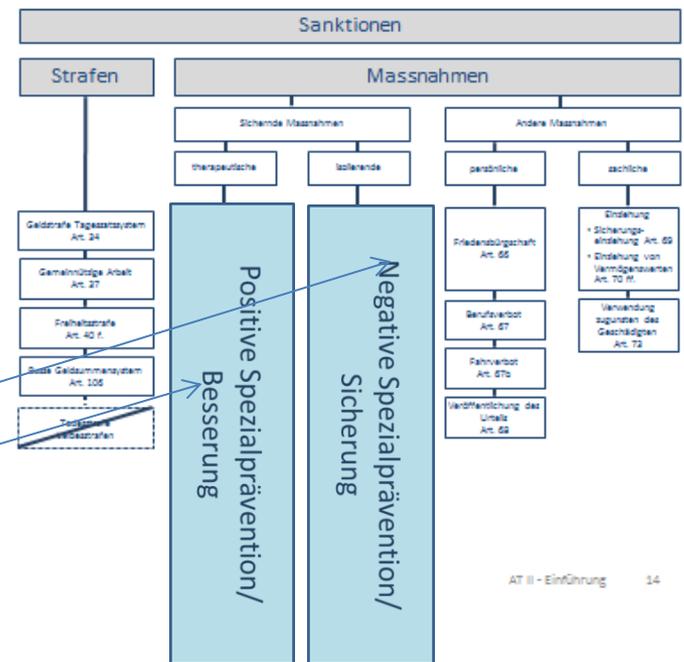
Strafen und Massnahmen

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

Expertenvorträge

Grundlagen der Verwahrung

Dr. iur. Marianne Heer
Kantonsrichterin Luzern

Dr. iur. h.c. Hans Wiprächtiger
Ehemaliger Bundesrichter

Montag 9. Mai 2016, 16.15-18.00,
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 13. Mai 2016 entfällt



Stationäre therapeutische Massnahmen

PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie,
Rheinau (Diagnose und Prognose)

Dr. med. Steffen Lau

Leiter Zentrum für Stationäre Forensische
Therapie, Stv. Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie/Chefarzt (Behandlung und Vollzug)

Montag 23. Mai 2016, 16.15-18.00,
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 27. Mai 2016 entfällt



Forensische Psychiatrie und sichernde Massnahmen

PD Dr. med. Jérôme Endrass

apl. Professor für Klinische und Forensische
Psychologie an der Universität Konstanz
Stv. Leiter Psychiatrisch-Psychologischer
Dienst, Amt für Justizvollzug Kanton Zürich

Montag 30. Mai 2016, 16.15-18.00
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 3. Juni 2016 entfällt



Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze (Art. 56 – 58)

Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewährung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	

Massnahmen

- In 1% aller Verurteilungen wird eine therapeutische oder isolierende Massnahme ausgefällt.
- Bei Urteilen mit unbedingten Strafen über 6 Mt. machen Massnahmen 40% aus.



Quelle: Baechtold/Weber/Hostettler,
Strafvollzug, 3. Auflage, 296

Art. 56 – Grundsätze

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Allgemeine Massnahmenvoraussetzungen

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung

Art. 56 Abs. 1 StGB – Allgemeine Massnahmenvoraussetzungen

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

- 1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.



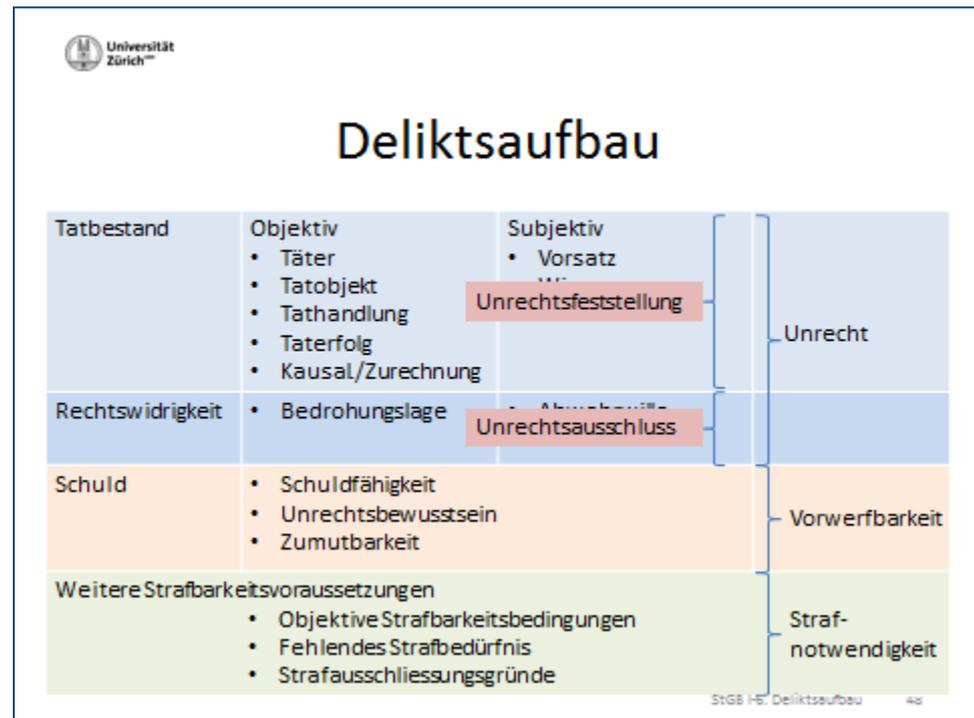
Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

- 1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- eine **Strafe** allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.



Grundsätze Massnahmenrecht

- Meist Strafe + Massnahme (Dualismus)
- Auch nur Massnahme (Schuldunfähigkeit)
- Dauer nicht nach Verschulden, sondern bis Zweck erreicht.



Art. 374 StPO – Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person

1 Ist eine beschuldigte Person schuldunfähig ..., so beantragt die Staatsanwaltschaft dem erstinstanzlichen Gericht schriftlich eine Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63, 64, 67, 67b oder 67e StGB, ohne vorher das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit einzustellen.

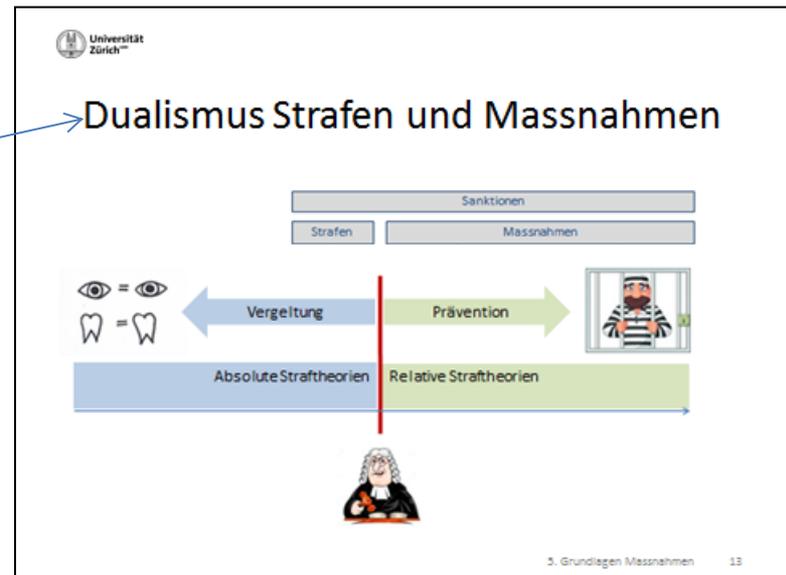


Anders Breivik

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe **allein** nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

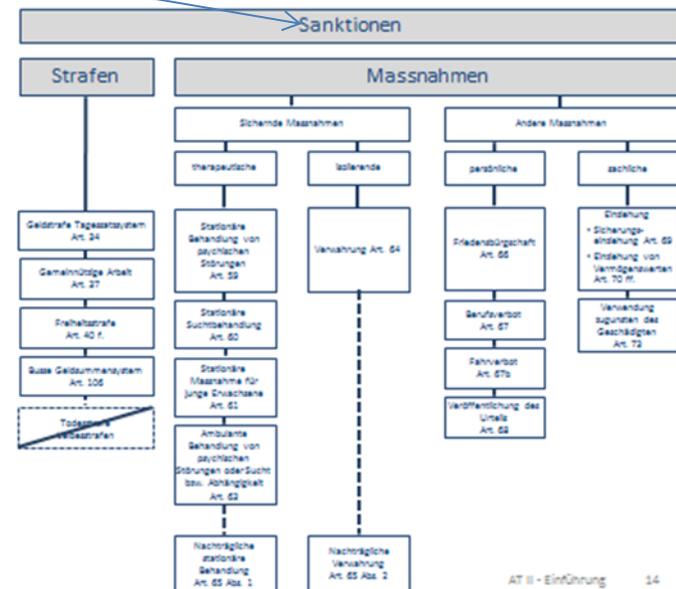


Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer **Straftaten** des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Ausgangspunkt immer Straftat («Anlasstat»)
- Keine prophylaktischen Massnahmen



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer **Straftaten** des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Straftat = tatbestandsmässiges und rechtswidriges Unrecht
- Schuld keine Massnahmenvoraussetzung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal/Zurechnung	Subjektiv • Vorsatz • Abwärtswille • Abwärtswille	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Bedrohungslage	• Abwärtswille • Abwärtswille	
Schuld	• Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Eignung

freiheitsentziehender
Massnahmen zur
Verhinderung von Straftaten i.d.R. zu bejahen

- Eignung **ambulanter**

Massnahmen zur
Verhinderung von
Straftaten schwieriger zu
beurteilen

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein **Behandlungsbedürfnis** des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Positive Spezialprävention: Besserung des Täters
- Behandlung knüpft an Anlasstat



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die **öffentliche Sicherheit** dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Negative Spezialprävention: Incapacitation
- Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht **oder** die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Bei freiheitsentziehenden Massnahmen: UND
- Stationäre therapeutische Massnahme kann auch Sicherung dienen (Art. 59 III StGB)

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- 
- Art. 59 Stationäre therapeutische Massnahmen bei psychischen Störungen
 - Art. 60 Stationäre therapeutische Suchtbehandlung
 - Art. 61 Stationäre therapeutische Massnahmen bei jungen Erwachsenen
 - Art. 62 Ambulante Massnahmen
 - Art. 64 Verwahrung

Art. 56 Abs. 2 StGB – Verhältnismässigkeit

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage...

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

Art. 7 BV

Die Würde des Menschen
ist zu achten und zu
schützen



Art. 10 Abs. 2 BV

2 Jeder Mensch hat das
Recht auf persönliche
Freiheit, insbesondere auf
... Bewegungsfreiheit.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlicher Grundlage...**

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

Art. 36 Abs. 1 BV

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der **Gefahr weiterer Straftaten** des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die **öffentliche Sicherheit** dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- 1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gesetzlicher Grundlage...
- 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein **öffentliches Interesse** ... gerechtfertigt sein.
- 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

Öffentliches Interesse

- Repression: Vergeltung von Schuld
- Sicherung: Verhinderung weiterer Straftaten
- Normbestätigung:
Freilassung SUF
Sexualstraftäters würde nicht akzeptiert



Therapiezentrum Schachen/SO

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht **geeignet** ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies **erfordert**; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht **unverhältnismässig** ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- 1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gesetzlicher Grundlage...
- 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.
- 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene **Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters** im Hinblick auf die **Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten** nicht unverhältnismässig ist.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die **Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten** nicht unverhältnismässig ist.



- Je schwerer die drohende Straftat desto geringer muss die Wahrscheinlichkeit der Begehung sein
- Umkehrung? Hohe Wahrscheinlichkeit erneuten Ladendiebstahls

Art. 56 Abs. 3 StGB – Begutachtung

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Allgemeine Massnahmenvoraussetzungen

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.



Volker Dittmann

Marc Graf

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige **Begutachtung**. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des **Vollzugs** der Massnahme.

In der Regel Psychiater
(BGE 140 IV 49)

Behandlungsmöglichkeit,
Behandlungswilligkeit

Legalprognose

Vollzugssituation

Art. 56 Abs. 4 StGB – (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Allgemeine Massnahmenvoraussetzungen

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64

Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

Anlasstat Verwahrung:

- Mord
- vorsätzliche Tötung,
- schwere Körperverletzung
- Vergewaltigung
- Raub
- Geiselnahme
- Brandstiftung
- Gefährdung des Lebens
- andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat

durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

- Keine Begutachtung durch behandelnden Arzt

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.



Volker Dittmann

Marc Graf

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens **zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen**, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.



Volker Dittmann

Marc Graf

Art. 56 Abs. 5 StGB – Geeignete Vollzugseinrichtungen

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Allgemeine Massnahmenvoraussetzungen

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

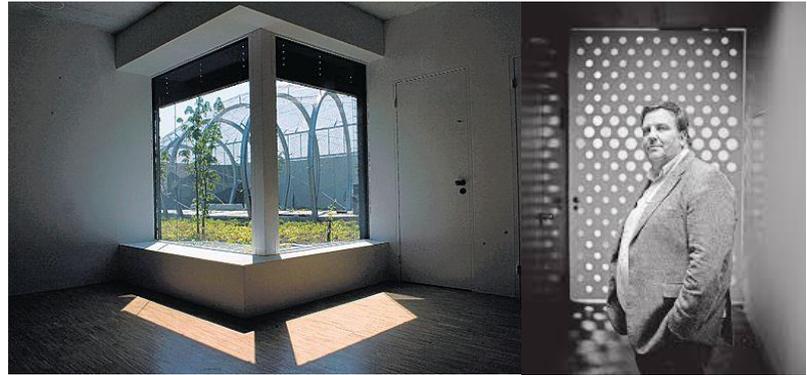
Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung

Art. 56 Abs. 5 – Möglichkeiten des Vollzugs

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

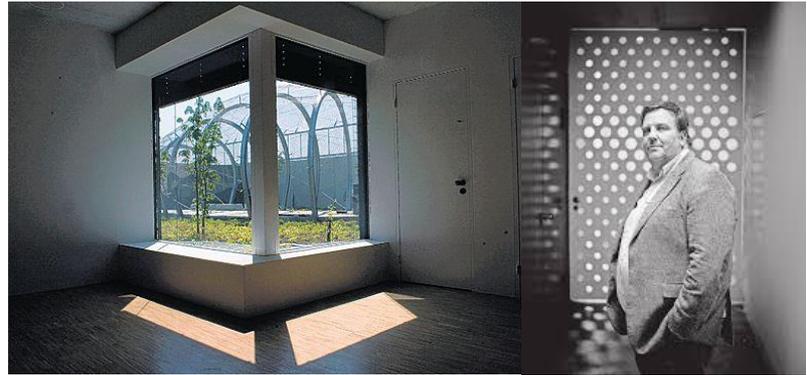


Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Forensische Psychiatrie
Zentrum für Stationäre Forensische Therapie,
Rheinau, Dr. med. Steffen Lau

Art. 56 Abs. 3 – Möglichkeiten des Vollzugs

3 Das Gericht stützt sich
...auf eine sachverständige
Begutachtung. Diese äus-
sert sich über:

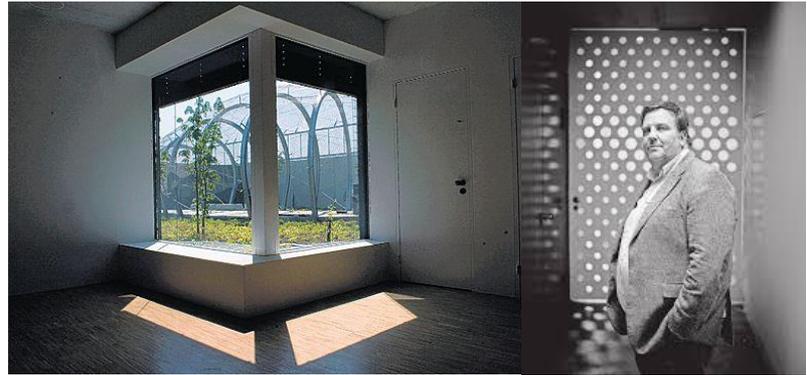
c. die Möglichkeiten des
Vollzugs der Massnahme.



Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Forensische Psychiatrie
Zentrum für Stationäre Forensische Therapie,
Rheinau, Dr. med. Steffen Lau

Art. 56 Abs. 3 – Möglichkeiten des Vollzugs

- Stand 2014: 800 zu stationären therapeutischen Massnahmen
Verurteilte, 400 Plätze.
- Rheinau, einzige Einrichtung mit gesicherter Langzeitbehandlung für psychisch kranke, gefährliche Straftäter.



Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Forensische Psychiatrie
Zentrum für Stationäre Forensische Therapie,
Rheinau, Dr. med. Steffen Lau

Art. 56 Abs. 6 StGB – Aufhebung der Massnahme

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Allgemeine Massnahmenvoraussetzungen

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung

Art. 56 Abs. 6 – Aufhebung

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.



<http://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/leben-als-psychisch-kranker-straftaeter-im-sicherheitstrakt>

Art. 62c – Aufhebung der (stationären therapeutischen) Massnahme

- 1 Die Massnahme wird aufgehoben, wenn:
- deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint;
 - die Höchstdauer nach den Artikeln 60 und 61 erreicht ...
 - eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert...



Aufhebung der Massnahme

Optionen:

- (bedingte) Entlassung
- Andere Massnahme
(schwerere/leichtere)
- Rückversetzung in
Strafvollzug



Art. 56a – Zusammentreffen von Massnahmen

Zusammentreffen von Massnahmen (Art. 56a)

1 Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

2 Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.



Zusammentreffen von Massnahmen (Art. 56a)

1 Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

2 Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen

- Subsidiarität
- Vorrang bessernder vor sichernder Massnahmen

Zusammentreffen von Massnahmen (Art. 56a)

1 Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

2 Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.

- Nicht gemeint: Kombination von Verwahrung und stationärer Therapie
- Nicht gemeint: Kombination mit Berufsverbot oder Einziehung
- Beispiel: 6B_967/2010 kombinierte stationäre Massnahme (psychische Störung und Sucht)

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...

...vikariierend

Anrechnung Freiheitsentzug

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

13 Jahre Haft und «kleine Verwahrung» für Kleinkindererzieher

Mittwoch, 22. Januar 2014, 6:50 Uhr, aktualisiert um 19:46 Uhr

 4    1
 12 Kommentare

Das Zürcher Bezirksgericht verurteilt einen ehemaligen Kleinkindererzieher zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und ordnet eine stationäre Massnahme an. Der knapp 32-jährige Mann hatte zwischen 2006 und 2011 schwere sexuelle Übergriffe auf kleine Mädchen begangen.



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

Fall Lucie Trezzini

Zweimal lebenslänglich für Daniel H.

Das Aargauer Obergericht hat am Donnerstag dem Mörder eines Au-pair-Mädchens neben einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auch eine lebenslängliche Verwahrung auferlegt. Nach Ansicht des Gerichts ist Daniel H. dauerhaft untherapierbar.

von Marcel Gyr | 18.10.2012 | [4 Kommentare](#)



Gedenkmarsch für die durch ein Sexualverbrechen getötete Lucie Trezzini, Freiburg 2009. (Bild: imago)

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

2 Der Vollzug einer
Massnahme nach den
Artikeln 59-61 geht einer
zugleich ausgesprochenen
... vollziehbaren
Freiheitsstrafe voraus...

Dualistisch-Vikariierend:

- Strafe & Massnahme
angeordnet
- Massnahme zuerst
vollzogen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

2 Der Vollzug einer
Massnahme nach den
Artikeln 59-61 geht einer
zugleich ausgesprochenen
... vollziehbaren
Freiheitsstrafe voraus...

Art. 59 Stationäre
therapeutische
Massnahmen bei
psychischen Störungen

Art. 60 Stationäre
therapeutische
Suchtbehandlung

Art. 61 Stationäre
therapeutische
Massnahmen bei
jungen Erwachsenen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

2 Der Vollzug einer
Massnahme nach den
Artikeln 59-61 geht einer
zugleich ausgesprochenen
... vollziehbaren
Freiheitsstrafe voraus...

13 Jahre Haft und «kleine Verwahrung» für Kleinkindererzieher

Mittwoch, 22. Januar 2014, 6:50 Uhr, aktualisiert um 19:46 Uhr

 4    1
 12 Kommentare

Das Zürcher Bezirksgericht verurteilt einen ehemaligen Kleinkindererzieher zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und ordnet eine stationäre Massnahme an. Der knapp 32-jährige Mann hatte zwischen 2006 und 2011 schwere sexuelle Übergriffe auf kleine Mädchen begangen.



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

2 Der Vollzug einer
Massnahme nach den
Artikeln 59-61 geht einer
zugleich ausgesprochenen
... vollziehbaren
Freiheitsstrafe voraus...

E contrario

- Bei der Verwahrung
(Art. 64) geht der
Vollzug der Freiheits-
strafe voraus

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

«Das Bezirksgericht Baden sprach X. am 29. Februar 2012 des Mordes an L. schuldig. Es verurteilte ihn zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und ordnete die ordentliche Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB an»



Fall «Lucie»

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

2 Der Vollzug einer
Massnahme nach den
Artikeln 59-61 geht einer
zugleich ausgesprochenen
... vollziehbaren
Freiheitsstrafe voraus...

- Ambulante Massnahmen (Art. 63 II) können während, **anstelle (!)** und nach Strafvollzug durchgeführt werden.

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

→ Nur relevant bei misslungener Massnahme:
Vollzug Reststrafe mit Anrechnung

- Erfolgreiche stationäre (Art. 62b III) und ambulante (Art. 63b I): Straf-erlass

Art. 58 – Vollzug

Art. 58 – Vollzug

1 ... [vorzeitiger
Massnahmenvollzug;
heute: Art. 236 StPO]

2 Die therapeutischen
Einrichtungen im Sinne
der Artikel 59-61 sind vom
Strafvollzug getrennt zu
führen.



Art. 58 – Vollzug

2 Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59-61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.

- Erhaltung therapeutisches Klima
- Befreiung vom Stigma der Strafanstalt



Art. 58 – Vollzug

2 Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59-61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.

- Verwahrung darf auch in Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

Art. 59 StGB – Stationäre therapeutische Massnahmen. Behandlung von psychischen Störungen

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt.



Rheinau

Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Pöschwies

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

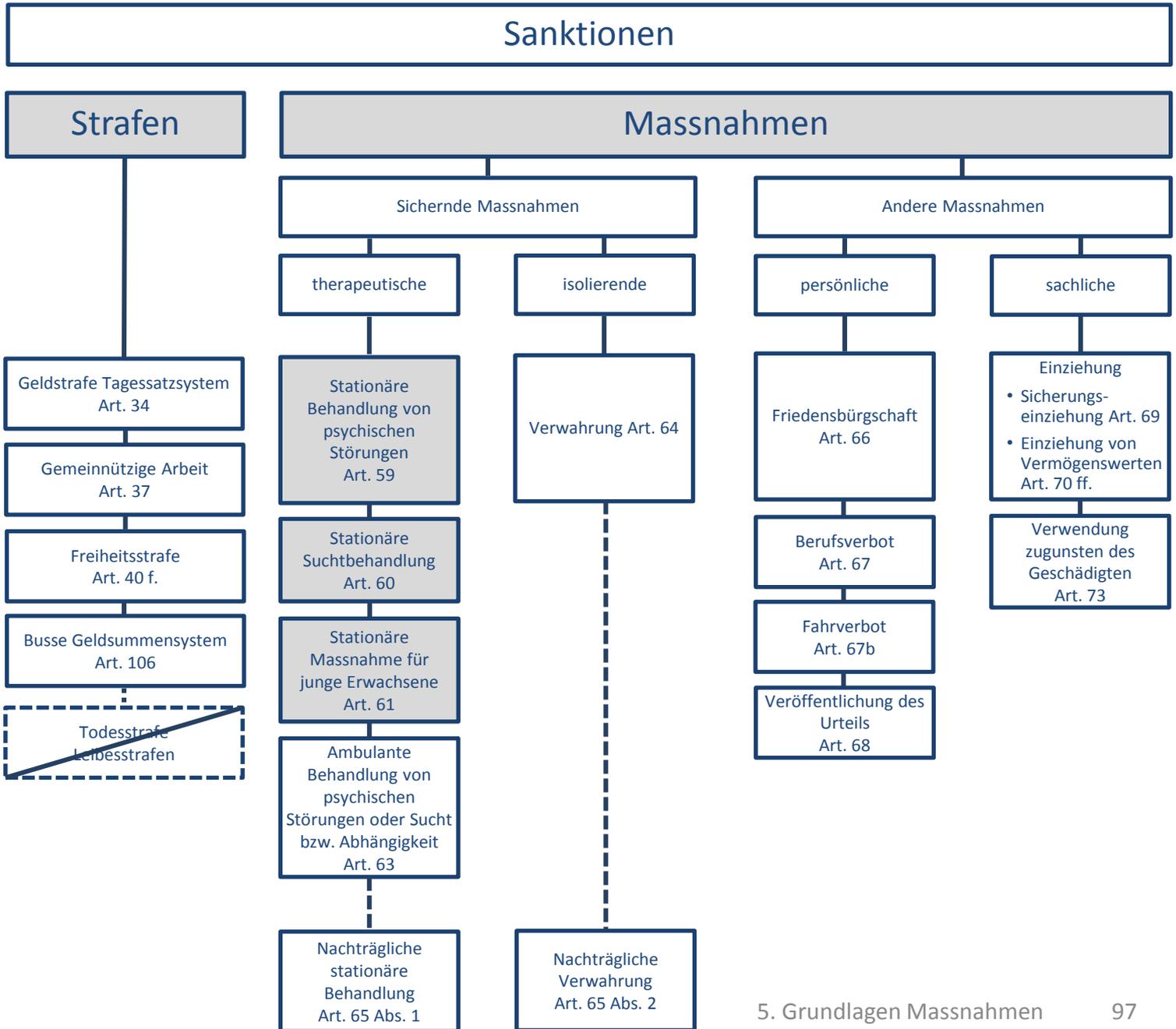
Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

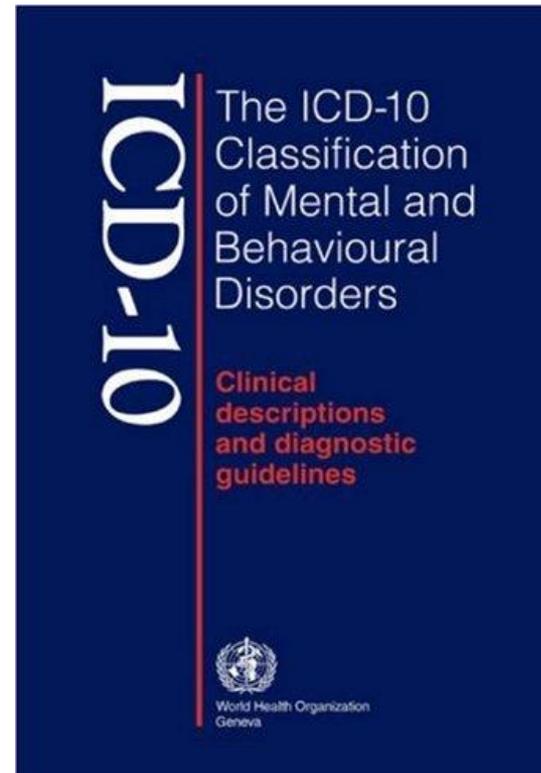


Massnahmenzentrum St. Johannsen/BE

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Sachverständiges Gutachten (Art. 56 III)
- In der Regel Psychiater (BGE 140 IV 49)



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Keine Verwahrung mehr von psychisch Gestörten mit Heilungschancen

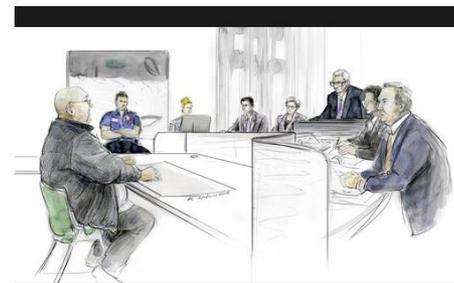
TagesAnzeiger

Front Zürich Schweiz International Wirtschaft Börse Sport Kultur Leben Wissen Auto Blogs [Panoram](#)

[Vermischtes](#) [Leute](#) [Wetter](#) [Bildstreifen](#)

13 Jahre Gefängnis für Sozialtherapeuten

Keine Verwahrung für den pädophilen Sozialtherapeuten H. S.: Das Berner Regionalgericht Urteil im Missbrauchsprozess gefällt. Die Familien der Opfer sind ernüchtert.



Artikel zum Thema

Das Weinen der Kinde ausgeblendet



Einer der schlimmsten Missbrauc
Schweiz: Ein 57-jähriger Sozialth
über 100 sexuelle Übergriffe auf I
in mehreren Heimen gestanden...
sagte der Mann vor Gericht aus. >
17.08.2014

1 | 8 Das Berner Regionalgericht unter Präsident Urs Herren (3.v.r.) verurteilt H.S. zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren. (21. März 2014) Bild: Karin Widmer (8 Bilder) < >

In neun Heimen missbr
er über 100 Schutzbef
Sein Fall erschütterte die gesamts
Heimlandschaft: Der Sozialtherap

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das **Gericht** eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Würdigung Gutachten
- Rechtsfrage «schwere» Störung
- Einschränkung Schuld-
fähigkeit nicht notwendig



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Anlasstat:

- Beschimpfung
- Exhibitionismus
- Sachbeschädigung
- Falscher Alarm
- Fahrlässige Körperverletzung
- Nicht: Sexuelle Belästigung
- Nicht: Tötlichkeit



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Immer: Tatbestandsmässig und rechtswidrig
- Nicht zwingend: Schuldfähigkeit

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Kausalität Krankheitsbild zu Delinquenz
- «Symptomtat»
- Störung bestand im Tatzeitpunkt...
- ...dauert fort im Urteilszeitpunkt



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Eignung der Massnahme zur Deliktsprävention


 Universität
Zürich

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

<p>1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen; b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind. <p>2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.</p>	<p>Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gesetzlicher Grundlage... 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein. 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.
--	---

StGB AT II - 5. Massnahmenrecht

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der **Gefahr weiterer** mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Legalprognose
- Gefährlichkeitsprognose

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr **weiterer** mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretungen?

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Weitere Symptomtaten

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- **Behandlungsbedürftigkeit:**
 - Behandlungswilligkeit
 - Behandelbarkeit

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine **stationäre Behandlung** anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, **dadurch** lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 56 – Grundsätze

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a.
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht ~~oder~~ die öffentliche Sicherheit dies erfordert

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

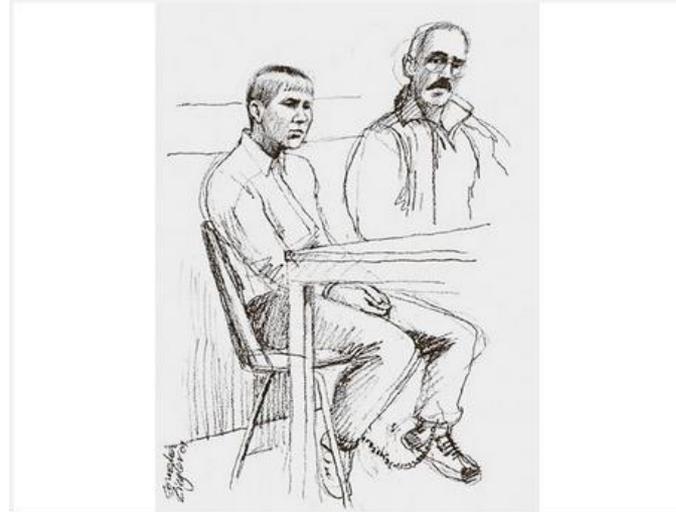
- X. (geboren 1973) hatte 1991 sowie 1997 in Zürich ohne Anlass und ersichtliches Motiv, je eine ihr unbekannte Frau durch Messerstiche getötet.
- 1996 und 1998 Tötungsversuche ohne Anlass und ersichtliches Motiv
- 1991 Vorbereitung zur Tötung der Angehörigen einer Familie, bei welcher sie als Au-Pair-Mädchen tätig war.
- Ca. 50 Brandstiftungen
- Ca. 20 Einbrüche

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 Twittern 0 g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

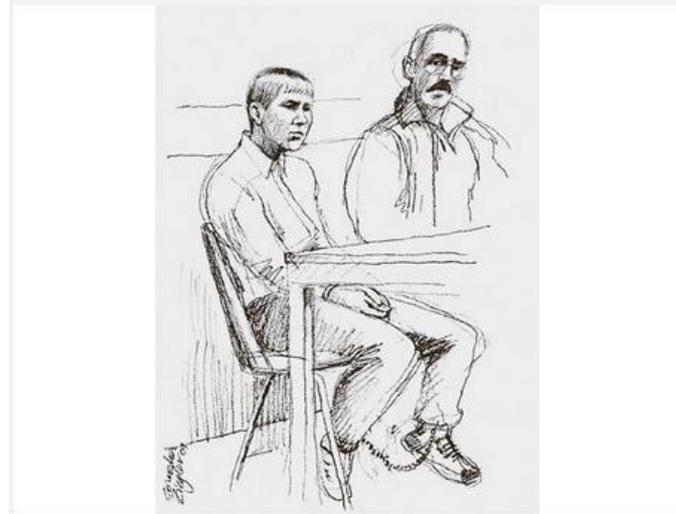
- Obergericht Zürich, 18. Dezember 2001:
Schuldspruch
- Verminderung
Zurechnungsfähigkeit in
mittlerem Grade
- Lebenslänglich Zuchthaus
- Verwahrung nach Art. 43
Ziff. 1 Abs. 2 aStGB
- Massnahme in Hochsicher-
heitsabteilung/Hindelbank.
- Eigens für sie umgebaute
Einzelzelle

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer
Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

 Empfehlen 0  Twittern 0  g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

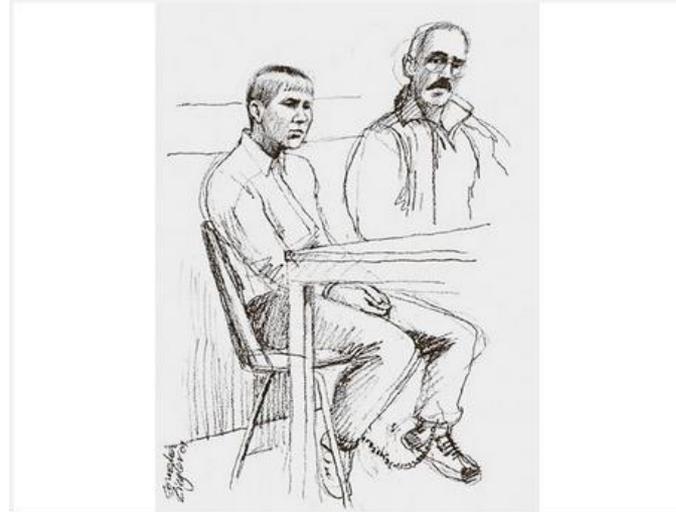
- Gutachter: instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus sowie Zwangsstörung.
- Auf einer achtstufigen Skala als "schwer krank" (zweitletzte Stufe).
- Die Analyse der Anlasstaten falle wegen der Schwere .. Der Delikte und ... der vollständig fehlenden Täter-Opfer-Beziehung hochgradig ungünstig aus.
- Das Tatmotiv der Spannungsabfuhr sei in ihrer Struktur verankert und nicht situationsbedingt.

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 Twittern 0 g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

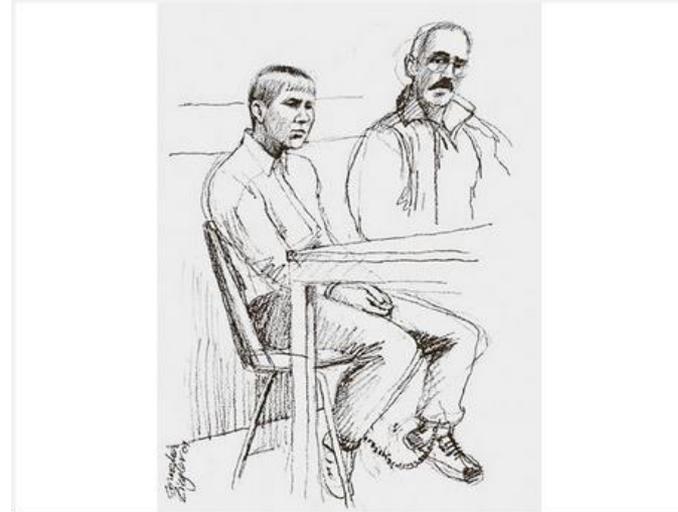
- Einige Therapiefortschritte: recht gute Einsicht in ihre Charakterauffälligkeit
- Legalprognose ungünstig
- Therapiefortschritte nur in hochstrukturiertem und sicherndem Rahmen
- Weiterhin Gefahr schwerwiegender Delikte insbesondere gegen Frauen.
- Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung grundsätzlich behandelbar
- Als 34-jährige aus dem Alter heraus, in welchem sich die Borderline-Störung mit heftigsten Symptomen manifestiere.
- Weitere Entwicklung hänge von allfälligen weiteren Lockerungsschritten ab.

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 Twittern 0 g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002

2. Anordnung und Vollzug von Massnahmen

2 Bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft das Gericht, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59-61 oder 63) erfüllt sind. Trifft dies zu, so ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an; andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- Obergericht/Zürich
- Keine therapeutische Massnahme
- Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt wird.



Obergericht Zürich

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

«Eine stationäre therapeutische Massnahme setzt als erstes ... voraus, dass der Täter überhaupt behandlungsfähig ist. Dies reicht jedoch nicht aus. Erforderlich ist ..., dass zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer Taten begegnen»



BGE 134 IV 315

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

«...therapeutische Massnahme anzuordnen, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr von mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB deutlich verringert wird.»



BGE 134 IV 315

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

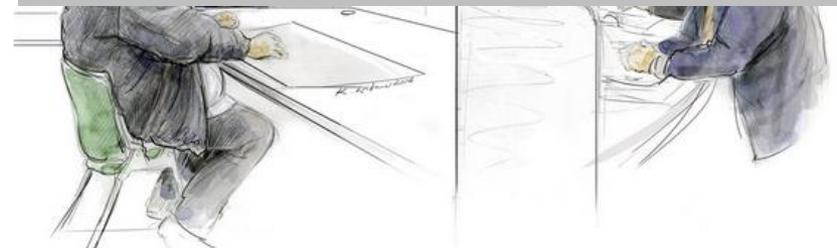


Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.

«Bei H.S. wurden eine Persönlichkeitsstörung und Pädophilie diagnostiziert»



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

2 Die stationäre
Behandlung erfolgt in
einer geeigneten
psychiatrischen
Einrichtung oder einer
Massnahmevollzugs-
einrichtung.



Stationäre/Geschlossene Abteilungen, UPK Basel



Geschlossene Abteilung, Rheinau

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

2 Die stationäre
Behandlung erfolgt in
einer geeigneten
psychiatrischen
Einrichtung oder einer
Massnahmevollzugs-
einrichtung.



St. Johannsen (offene Einr.) Bitzi/SG (offen/geschl. Einr.)



Im Schachen/SO Massnahmevollzug Hochsicherheit

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Therapieabteilung Thorberg



Ambulante intensiv Programm, Pöschwil

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.



Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Zusammentreffen von Massnahmen

Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen

Vollzug

Art. 56

Art. 56a

Art. 57

Art. 58

«AT – Massnahmenrecht»

2. Stationäre therapeutische Massnahmen.

Behandlung von psychischen Störungen

Suchtbehandlung

Massnahmen für junge Erwachsene

Bedingte Entlassung

Nichtbewahrung

Endgültige Entlassung

Aufhebung der Massnahme

Prüfung der Entlassung und der Aufhebung

Art. 59

Art. 60

Art. 61

Art. 62

Art. 62a

Art. 62b

Art. 62c

Art. 62d

Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie

3. Ambulante Behandlung.

Voraussetzungen und Vollzug

Aufhebung der Massnahme

Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe

Art. 63

Art. 63a

Art. 63b

Ambulante Therapie

4. Verwahrung.

Voraussetzungen und Vollzug

Aufhebung und Entlassung

Art. 64

Art. 64a

Sicherung

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen